

TE Vfgh Beschluss 2002/10/7 B1392/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2002

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

StVG §120 ff

Leitsatz

Zurückweisung der Eingabe eines Strafgefangenen gegen die Abnahme von Harnproben mangels Instanzenzugerschöpfung; keine Ausschöpfung des Beschwerderechts von Strafgefangenen

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der - anwaltlich nicht vertretene - Einschreiter erhebt "Beschwerde gegen die Anstaltsleitung der JA. Simmering". Begründend wird dazu im wesentlichen ausgeführt, Harnproben würden vom Einschreiter in einer Weise abgenommen, die als "schwere Nötigung", "Verstoß gegen die Menschenrechte" sowie "sexuelle Diskriminierung" anzusehen sei.

2. Nach §120 Abs1 Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, kann sich ein Strafgefangener gegen jede seine Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung sowie über jedes seine Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. §121 Abs1 StVG bestimmt, daß über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete (oder deren Anordnungen) der Anstaltsleiter (s. auch §11 Abs2 StVG), über Beschwerden gegen eine vom Anstaltsleiter getroffene Entscheidung oder Anordnung die örtlich zuständige Vollzugskammer (hier: beim Landesgericht für Strafsachen Wien) zu entscheiden hat (s. auch §11a Abs1 StVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2000).

3. Nach Art144 Abs1 letzter Satz B-VG kann Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Da der durch die vorhin wiedergegebenen Bestimmungen des StVG eröffnete (administrative) Instanzenzug nicht erschöpft ist, ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die vorliegende Eingabe unzuständig (zB VfSlg. 12.260/1990 mwN).

4. Die - wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes unzulässige - Eingabe war daher ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 lit a VfGG).

Schlagworte

Strafvollzug, Beschwerderecht, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1392.2002

Dokumentnummer

JFT_09978993_02B01392_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at